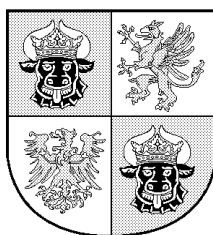


# Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern



Az.: LVerfG 15/04

Verkündet am: **26. Januar 2006**  
Bulla, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

#### **In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde**

der Stadt Parchim,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Schuhmarkt 1,  
19370 Parchim

- Beschwerdeführerin -

#### **Prozessbevollmächtigte:**

DombertRechtsanwälte  
Mangerstraße 26,  
14467 Potsdam

**gegen**

§ 20 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege  
(Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146)

hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern  
durch

den Präsidenten Dr. Hückstädt  
den Vizepräsidenten Wolf  
den Richter Häfner  
die Richterin Steding  
den Richter von der Wense  
den Richter Prof. Dr. Wallerath und  
den Richter Söhnchen

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom

24. November 2005

**für Recht erkannt:**

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

**Gründe:**

**A.**

Gegenstand der kommunalen Verfassungsbeschwerde ist die Frage der Vereinbarkeit des § 20 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 01.04.2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 640, 644), mit dem in Art. 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LV) verankerten Konnexitätsprinzip.

**I.**

Das Kindertagesförderungsgesetz ist am 16.04.2004 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Mecklenburg-Vorpommern verkündet worden und nach seinem § 25 Abs. 1 am 01.08.2004 in Kraft getreten.

§ 20 KiföG M-V lautet:

**„Finanzielle Beteiligung der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts**

Soweit der Finanzierungsbedarf des in Anspruch genommenen Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege nach § 2 nicht vom Land und dem jeweiligen ört-

lichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 Abs. 1 und 2 gedeckt wird, hat die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, diesen in Höhe von mindestens 50 vom Hundert zu tragen.“

Ziel des Gesetzes ist - so die amtliche Begründung des Gesetzentwurfs (LT-Drs. 4/864 S. 17) - vor allem die Verbesserung der Qualität der frühkindlichen Bildung und Erziehung. Ein besonderes Anliegen des Gesetzes sind die zielgerichtete Vorbereitung auf die Schule im letzten Jahr vor dem voraussichtlichen Schuleintritt sowie die Anleitung zu einer gesunden Lebensführung. Das bisherige Finanzierungssystem wird grundlegend umgestellt. Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie in Tagespflege wird gemeinsam finanziert durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts und die Eltern. Land und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich durch Festbeträge an der Finanzierung. Die restlichen Kosten tragen die Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts und die Eltern (§ 17 Abs. 1 KiföG M-V). Der Festbetrag des Landes ist in § 18 KiföG M-V normiert. Die Vorschrift enthält weiter Regelungen über die Aufteilung dieses Festbetrages auf die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese leiten die ihnen nach § 18 Abs. 1 und 2 KiföG M-V gewährten Landesanteile an die Träger von Kindertageseinrichtungen und an die Tagespflegepersonen weiter und gewähren ihnen darüber hinaus aus eigenen Mitteln einen Betrag in Höhe von 28,8 % des auf sie jeweils entfallenden Landesanteils (§ 19 Abs. 1 und 2 KiföG M-V). Von dem weder durch das Land noch durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckten Finanzierungsbedarf der in Anspruch genommenen Plätze in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege hat die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mindestens 50 % zu tragen (§ 20 KiföG M-V). Die restlichen Kosten müssen die Eltern übernehmen (§ 21 Abs. 1 KiföG M-V).

Die konkreten Kosten einer Kindertageseinrichtung werden im Rahmen von Leistungsverträgen bei der Festlegung der leistungsbezogenen Entgelte berücksichtigt; die Leistungsverträge sollen von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, abgeschlossen werden (§ 16 KiföG M-V).

## II.

Die Beschwerdeführerin ist eine kreisangehörige Stadt mit rund 19.500 Einwohnern. Nach ihrem Vortrag werden in der Stadt mit Stand Juni 2004 acht Kindertagesstätten mit 671 betreuten

Kindern und drei Kinderhorte mit 234 Schülern betrieben. Hinzu kommen zehn Tagespflegepersonen, die 21 Kinder betreuen. Eine der Kindertagesstätten sowie die drei Horte werden von der Beschwerdeführerin selbst betrieben. Die weiteren Kindertageseinrichtungen werden von freien Trägern der Wohlfahrtspflege und Kirchengemeinden geführt. Zur Erfüllung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung hat die Beschwerdeführerin nach eigenen Angaben im Jahr 2004 mehr als 8 % des Verwaltungshaushalts ausgegeben. Ab März 2005 sind im Landkreis Parchim, zu dem die Beschwerdeführerin gehört, die Regelungen des Kindertagesförderungsgesetzes angewandt worden.

### III.

Am 06.10.2004 hat die Beschwerdeführerin gegen das Kindertagesförderungsgesetz Verfassungsbeschwerde eingelegt, die sie mit anwaltlichem Schriftsatz vom 04.11.2005 auf § 20 KiföG M-V begrenzt hat.

Die Beschwerdeführerin sieht das in Art. 72 Abs. 3 LV verankerte Konnexitätsprinzip durch die Finanzierungsregelungen des Kindertagesförderungsgesetzes, insbesondere durch dessen § 20, verletzt. Den nunmehr zur Teilfinanzierung der Kosten der Betreuung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichteten Gemeinden entstünden durch die Finanzierungsregelungen des Kindertagesförderungsgesetzes höhere Kosten als nach der früheren Rechtslage, nämlich nach dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege – Erstes Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KitaG) vom 19. 05.1992 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 11.12.1995 (GVOBl. M-V S. 603). Ein finanzieller Ausgleich dieser Mehrkosten sei im Kindertagesförderungsgesetz nicht vorgesehen und finde sich auch nicht im Finanzausgleichsgesetz für das Jahr 2005. Insbesondere durch die Änderung des Kostenbegriffs gegenüber der Rechtslage nach dem Kita-Gesetz, durch das neu eingeführte freie Wahlrecht der Eltern und durch die Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Anteils für die Betreuung behinderter Kinder in Kindertageseinrichtungen ergäben sich Mehrbelastungen auch für die Beschwerdeführerin selbst. Zum Beleg dafür hat sie mit Schriftsatz vom 07.04.2005 eine von ihr erstellte tabellarische Gegenüberstellung der Kosten von Kindergärten im Gemeindegebiet vorgelegt. Diese gibt für das Jahr 2005 im Vergleich zum Jahr 2003 erhöhte durchschnittliche Kosten für Kindergärten an. Keine Angaben enthält die Gegenüberstellung zu den Kosten von Krippen und Horten für das Jahr 2005. Zudem wird mit demselben Schriftsatz

eine Übersicht über die Investitionszuschüsse nach § 19 Abs. 4 KitaG für die Jahre 2002 – 2004 vorgelegt, die nicht die Zuschüsse für die Horte umfasst. Die Vorlage genauerer Zahlen sei der Beschwerdeführerin nicht möglich, weil der Landkreis Parchim die Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes erst im März 2005 angewandt habe. Mit Schriftsatz vom 14.11.2005 hat sie eine weitere vergleichende Kostenübersicht vorgelegt.

Die Beschwerdeführerin beantragt,

festzustellen, dass § 20 KiföG gegen Art. 72 Abs. 3 LV verstößt und damit nichtig ist.

#### IV.

Zu der Verfassungsbeschwerde haben der Landtag und die Landesregierung Stellung genommen. Sie halten den Vortrag über die entstehenden Mehrkosten für unsubstantiiert und nicht nachvollziehbar.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern und der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern haben sich zu der Verfassungsbeschwerde geäußert.

#### B.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Sie genügt nicht den Anforderungen an die Darlegung der Beschwerdebefugnis, wie sie sich aus §§ 19 Abs. 1 Satz 2, 53 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG) ergeben.

#### I.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 LVerfGG müssen Anträge, die ein Verfahren beim Landesverfassungsgericht einleiten, begründet und die erforderlichen Beweismittel angegeben werden. Das Begründungserfordernis findet in § 53 LVerfGG eine ergänzende Ausformung für die Verfassungsbeschwerde. Damit werden Anforderungen an den Antrag selbst gestellt, die innerhalb der Frist, die für die jeweilige Verfahrensart gesetzlich vorgeschrieben ist, erfüllt sein müssen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.04.1967, BVerfGE 21, 359, 361; Urt. v. 17.10.1968, BVerfGE 24, 252,

259; Puttler in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Aufl. 2005, § 23 Rn. 13).

Die Begründung, die § 19 Abs. 1 Satz 2 LVerfGG verlangt, muss vollständig und aus sich heraus verständlich sein. Dazu ist erforderlich, dass der entscheidungserhebliche Sachverhalt substantiiert vorgetragen wird und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen dargelegt werden (vgl. Puttler a.a.O., Rn. 17). Dies gilt auch für das Vorliegen der besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des jeweiligen speziellen verfassungsgerichtlichen Verfahrens. Zwar prüft das Landesverfassungsgericht das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde von Amts wegen, doch enthebt dies den Beschwerdeführer nicht der Notwendigkeit, dem Landesverfassungsgericht die Tatsachen zu unterbreiten, aus denen sich die Zulässigkeit seines Antrages ergibt. Die Darlegungslast für die Sachentscheidungsvoraussetzungen liegt grundsätzlich beim Beschwerdeführer (vgl. Puttler a.a.O., Rn. 19 unter Berufung auf J. F. Henschel, Festschrift für H. Simon, 1987, S. 95, 98, 101).

Welche Anforderungen an die Darlegung der Tatsachen, aus denen sich das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen ergeben soll, in der Begründung zu stellen sind, richtet sich zunächst nach dem jeweiligen besonderen verfassungsgerichtlichen Verfahren. Für die kommunale Verfassungsbeschwerde muss die Beschwerdebefugnis hinreichend substantiiert dargelegt werden. Ein Beschwerdeführer muss darlegen, dass er in seinem Recht auf Selbstverwaltung nach Art. 72 bis 75 LV verletzt sein kann (vgl. BVerfG, 3. Kammer des Zweiten Senats, Beschl. v. 29.11.2004 - 2 BvR 414/02 -, LKV 2005, 165; ständige Rechtsprechung). Dazu ist eine Darlegung der eigenen, unmittelbaren und gegenwärtigen Betroffenheit, also der Beschwer, erforderlich. Aus der Begründung der kommunalen Verfassungsbeschwerde muss das Landesverfassungsgericht zunächst entnehmen können, dass der Beschwerdeführer selbst in seinem Selbstverwaltungsrecht verletzt sein kann. Dazu gehört, dass er zum einen Tatsachen angibt, aus denen sich seine faktische Belastung durch das angegriffene Gesetz ergibt. Zum anderen muss aus den Ausführungen in der Begründung erkennbar werden, dass die Möglichkeit der Verletzung des geltend gemachten Selbstverwaltungsrechts, gegebenenfalls in einer der speziellen Ausformungen nach Art. 72 bis 75 LV, durch die als verfassungswidrig gerügte Norm besteht. Nicht ausreichend ist etwa, wenn die Begründung der kommunalen Verfassungsbeschwerde darlegt, dass das angegriffene Gesetz bei einer Gesamtbetrachtung seiner typischen Auswirkungen auf die Kommunen diese beschwert oder dass andere als die beschwerdeführende Kommune in dem geltend gemachten Landesverfassungsrecht verletzt sein können. Weiter müssen die Unmittelbarkeit der Rechtsverletzung und die gegenwärtige Betroffenheit dargelegt werden.

Welche Anforderungen an die Substantiierung der Begründung zu stellen sind, richtet sich weiter nach dem Inhalt des geltend gemachten Rechts (SächsVerfGH, Urt. v. 23.11.2000 - Vf 49-VIII. 97 -, SächsVBl. 2001, 67, 69). Wird - wie hier - die Verletzung des strikten Konnexitätsprinzips des Art. 72 Abs. 3 LV als Rechtsverletzung geltend gemacht, muss sich aus der Begründung zunächst ergeben, dass das angegriffene Gesetz eine Pflicht zur Erfüllung einer Aufgabe enthält. Weiter muss - soweit dies im Einzelfall zweifelhaft ist - dargelegt werden, dass die Erfüllung dieser Aufgabe zu einer Mehrbelastung des Beschwerdeführers selbst führt. Dazu genügt es nicht, auf einzelne Regelungen des angegriffenen Gesetzes zu verweisen und die Darlegung darauf zu beschränken, dass diese Normierungen abstrakt zu Mehrbelastungen führen bzw. führen werden. Vielmehr ist darzulegen, dass der beschwerdeführenden Kommune selbst solche Mehrbelastungen entstehen bzw. entstehen werden. Es muss darüber hinaus auch eine Auseinandersetzung mit Bestimmungen des Gesetzes erfolgen, die eventuelle Mehrbelastungen kompensieren sollen oder entsprechende Auswirkungen haben können.

Die Anforderungen an die Begründung zu den Auswirkungen können nicht hoch sein, wenn die beschwerdeführende Kommune nur begrenzt oder nicht in der Lage ist, die tatsächlichen Auswirkungen des Gesetzes auch nur prognostisch zu überblicken, und sich auch aus anderen Quellen, insbesondere den Gesetzgebungsmaterialien, eine Prognose über die tatsächlichen Auswirkungen auf die einzelne Kommune nicht ergibt. Wird die Verletzung des Konnexitätsprinzips darin gesehen, dass der Gesetzgeber seiner aus Art. 72 Abs. 3 LV abzuleitenden Pflicht, die tatsächliche Kostenentwicklung bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Finanzierung der Kindertagesförderung zu beobachten und auf eine nachträglich entstandene Mehrbelastung zu reagieren (vgl. StGH Bad.-Württ., Urt. 05.10.1998, LVerfGE 9, 3, 16; VerfG Bbg, Urt. v. 18.12.1997, LVerfGE 7, 144, 158 f.), nicht genügt hat, ist diese Mehrbelastung darzulegen. Zugleich muss dargelegt werden, dass diese Mehrbelastung nicht durch die in § 18 Abs. 2 Satz 2 KiföG M-V vorgesehene Steigerung der finanziellen Beteiligung des Landes an den allgemeinen Kosten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege aufgefangen wird.

## II.

Unter Zugrundelegung dieser Anforderungen ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin innerhalb der Beschwerdefrist von einem Jahr nach Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes (§ 52 Satz 1

LVerfGG) nicht hinreichend dargelegt hat, dass ihr durch die angegriffene Regelung des § 20 KiföG M-V eine Mehrbelastung im Sinne des Art. 72 Abs. 3 Satz 2 LV auferlegt wird. Nur dann wäre sie selbst beschwert.

Zu Recht macht die Beschwerdeführerin allerdings geltend, die auferlegte Pflicht zur Mitfinanzierung der Kosten der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege sei eine Aufgabe im Sinne des Art. 72 Abs. 3 LV. Sinn und Zweck des Konnexitätsprinzips ist der Schutz der Finanzkraft der Gemeinden als Kernstück der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Mit Blick darauf macht es keinen Unterschied, ob der Kommune eine bestimmte Sachaufgabe einschließlich der Finanzierungslast oder allein die Finanzierungslast für die Erledigung dieser Sachaufgabe übertragen wird. Die Finanzierung einer Sachaufgabe stellt sich als deren Fortsetzung oder als deren besondere Ausprägung dar (vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.02.1991, BVerfGE 83, 363, 385; Mückl DÖV 1999, 841, 847 f.; a.A. LVerfG LSA, Urt. v. 08.12.1998, LVerfGE 9, 368, 383 f.).

Jedoch hat die Beschwerdeführerin ihre Behauptung, das Kindertagesförderungsgesetz verursa- che bei ihr gegenüber der früheren Rechtslage eine Mehrbelastung, nicht hinreichend begründet. Eine Beschwer liegt hier nicht auf der Hand, sie hätte daher im Einzelnen herausgearbeitet werden müssen.

Hierzu beruft sich die Beschwerdeführerin auf eine Änderung des Kostenbegriffs gegenüber dem alten Recht. Sie ist der Auffassung, der Kostenbegriff des Kindertagesförderungsgesetzes sei umfassender angelegt und erfasse insbesondere auch die Investitions- und Unterhaltungskosten der Einrichtungen in anderer Trägerschaft. Daraus leitet sie eine Mehrbelastung ab, weil Investitions- und Unterhaltungskosten nach früherem Recht von den Wohnsitzgemeinden nur auf freiwilliger Basis und begrenzt durch die finanzielle Leistungsfähigkeit hätten bezuschusst werden können. Diese Begrenzungen seien weggefallen. Auch durch die Schaffung neuer Ansprüche zugunsten der Kinder und Personensorgeberechtigten sowie durch eine Erhöhung von Standards durch das Kindertagesförderungsgesetz ergäben sich Mehrkosten.

Unabhängig davon, ob die geltend gemachte Mehrbelastung den von der Beschwerdeführerin genannten Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes entnommen werden kann, fehlt es in ihrem Vortrag zur Begründung der Verfassungsbeschwerde an einer substantiierten Darlegung, dass gerade die Anwendung dieser Normen für die Beschwerdeführerin zu einer Mehrbe-



lastung führt. Die als Beleg der Mehrbelastung durch das Kindertagesförderungsgesetz mit Schriftsatz vom 07.04.2005 vorgelegten Berechnungen genügen den Anforderungen an die Substantiierung nicht. Zum einen erfassen sie bei den Kosten im Jahr 2005 nur 4 der 8 im Gemeindegebiet der Beschwerdeführerin betriebenen Kindertageseinrichtungen und zum anderen sind für das Jahr 2005 ausschließlich die Kosten der Kindergärten mitgeteilt worden. Damit fehlt es schon an der erforderlichen Darlegung aller 2005 tatsächlich entstandenen und noch zu erwartenden Kosten.

Die vorgelegten Vergleichsberechnungen sind auch deshalb für die Substantiierung ungeeignet, weil sich aus ihnen nicht ergibt, inwieweit die errechneten Mehrkosten gerade auf die Neuregelungen durch das Kindertagesförderungsgesetz zurückzuführen sind. Mehrbelastungen können sich zum Beispiel aus veränderten Belegungszahlen und gestiegenen Betriebskosten ergeben. Insofern ist der Gesetzgeber allerdings gehalten, die Kostenentwicklung in der Kindertagesförderung zu beobachten und bei einem Abweichen der tatsächlichen Kostenentwicklung von der dem Gesetz zugrunde liegenden Kostenprognose zu Lasten der Gemeinden angemessen unter Beachtung des strikten Konnexitätsprinzips zu reagieren (StGH Bad.-Württ., Urt. v. 05.12.1998, LVerfGE 9, 3, 16; VerfG Bbg, Urt. v. 18.12.1997, LVerfGE 7, 144, 158).

Aus den Vergleichsberechnungen ergibt sich schließlich nichts Substantielles für die Überlegung, die durch das Kindertagesförderungsgesetz erfolgte Begrenzung der Anteile des Landes, der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Eltern an der Finanzierung der Kindertagesförderung führe im Vergleich zur früheren Rechtslage zu einer Mehrbelastung der Beschwerdeführerin. Eine Mehrbelastung hätte durch eine Darstellung der bei einer Fortschreibung der Regelkostenberechnung damals annähernd zu erwartenden Kostenbelastung für die Jahre 2004 und 2005 substantiiert werden können. Die Beschwerdeführerin hätte auch anhand der Ansätze in den Haushalten für die Jahre 2003 bis 2005 deutlich machen können, dass sie durch das Kindertagesförderungsgesetz verursachte Mehrkosten in den Haushalt eingestellt hat. Auch wenn bloße Haushaltszahlen für sich genommen nur Prognosen zukünftig erwarteter Kosten darstellen, ließe sich dadurch ein gewisses Maß an Substantiierung für die behaupteten Mehrkosten erreichen.

Die Beschwerdeführerin kann nicht mit der Überlegung durchdringen, es sei ihr innerhalb der Frist zur Einlegung und Begründung der kommunalen Verfassungsbeschwerde nicht möglich gewesen, die ihr im Vergleich zur alten Rechtslage entstehenden Mehrkosten durch die

Anwendung des Kindertagesförderungsgesetzes darzulegen. Denn nach dem eigenen Vortrag der Beschwerdeführerin sind die Finanzierungsvorschriften des Kindertagesförderungsgesetzes seit März 2005 angewandt worden. Demgemäß konnten innerhalb der Beschwerdefrist die Leistungsentgelte berechnet und damit die entstehenden Kosten ermittelt werden.

Schließlich geht die Begründung der kommunalen Verfassungsbeschwerde nicht darauf ein, dass das Kindertagesförderungsgesetz in § 16 den Wettbewerbsgedanken aufnimmt und über die Vereinbarung von Leistungsverträgen, in denen auch die Leistungsentgelte für die einzelnen Kindertageseinrichtungen enthalten sind, bezweckt, Kostensenkungspotentiale bei den Kindertageseinrichtungen auszuschöpfen. Denn durch die Vereinbarung von Leistungsverträgen und Leistungsentgelten für jede einzelne Kindertageseinrichtung werden kostenintensive Einrichtungen dazu angehalten, ihre Kosten zu reduzieren, um auf besserer wirtschaftlicher Basis auf Dauer konkurrenzfähig zu bleiben. Auch werden die Eltern auf der Grundlage des ihnen eingeräumten Wahlrechts versuchen, Kindertageseinrichtungen zu nutzen, die möglichst geringe Elternbeiträge erheben (vgl. LT-Drs. 4/864 S. 17). Damit fehlt ein weiterer Teil der erforderlichen Substantiierung.

Fehlt es an einer ausreichend substantiierten fristgerecht vorgetragenen Begründung für die Möglichkeit einer Rechtsverletzung, kann dieser Mangel nicht durch nachträglichen Vortrag geheilt werden. Für eine Ergänzung bzw. Vertiefung der Begründung ist nur Raum, wenn eine den Mindestanforderungen genügende Begründung fristgerecht vorgelegt wurde. Anderenfalls geht der spätere Vortrag ins Leere (vgl. Magen in Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Aufl. 2005, § 92 Rn. 62). So liegt der Fall hier. Der Schriftsatz vom 14.11.2005 kann deshalb nicht berücksichtigt werden. Das dort vorgelegte Zahlenwerk genügt im Übrigen ebenfalls nicht den Anforderungen an eine hinreichende Substantiierung. In der tabellarischen Übersicht nicht enthalten sind Angaben zu der Kindertagesstätte und den Horten, die die Beschwerdeführerin nach eigenen Angaben jedenfalls im Jahr 2004 selbst betrieben hat. Es lässt sich der Übersicht auch nicht entnehmen, ob die Zahl der betreuten Kinder in den Jahren 2002 bis 2005 konstant geblieben ist. Denn die Zahl der belegten Plätze hat auf die Höhe der Kosten Einfluss. Unklar bleibt, wieso nur zwei ausgewählte Einrichtungen freier Träger mit konkreten Zahlen präsentiert werden. Es fehlt auch eine nähere Begründung der Behauptung, die in der tabellarischen Übersicht angegebenen Kostensteigerungen seien auf die Neuregelungen des Kindertagesförderungsgesetzes zurückzuführen.

## C.

Die Entscheidung über die Kosten und Auslagenerstattung beruht auf §§ 32 Abs. 1, 33 Abs. 2 LVerfGG.

Dr. Hückstädt

Wolf

Häfner

Steding

von der Wense

Prof. Dr. Wallerath

Söhnchen